

Informationen zur Neuregelung der Anerkennung von Sprachnachweisen am Historischen Institut (Beschluss vom VH 156)

Die Sprachnachweise werden innerhalb der Studienordnung des Faches Geschichte wie folgt neu geregelt:

Studierende im B.A. Geschichte müssen Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachweisen.

In der Master-Phase muss der Nachweis der dritten Fremdsprache erfolgen, der aber bereits in der B.A.-Phase erbracht werden kann.

Wird die B.A.- oder M.A.-Arbeit in der Antike, der Alten Geschichte oder der Frühen Neuzeit geschrieben, muss zur Anmeldung der B.A.-Arbeit ein Lateinsprachnachweis vorgelegt werden.

Die geforderten Sprachkompetenzen können:

- innerhalb der Module des Fachstudiums der Bachelor-Phase,
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes entsprechendes Sprachmodul im Optionalbereich,
- durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren erlernten Sprachen,
- durch den amtlichen Nachweis des Latinums, Graecums und Hebraicums,
- durch einen Einstufungstest des ZfA an der RUB ab der Niveaustufe B1
- oder durch ein mindestens dreisemestriges, erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium

nachgewiesen werden.

Die Regelung tritt ab dem SoSe 2012 für alle Studierenden des Faches Geschichte in Kraft.

Sprachnachweise müssen als gesondertes Modul in VSPL erfasst und von Frau Stadlmayr bestätigt werden (vgl. hierzu <http://www.ruhr-uni-bochum.de/geschichte/studium/vspl/faq.html.de>). Nicht in VSPL hinterlegte Nachweise, z.B. im Abiturzeugnis nachgewiesene Sprachen, müssen als Scan mitgeschickt werden.

Die Nachweise sind zudem bei der Anerkennung der Studienleistungen zur Anmeldung der ersten Prüfung bei Frau Berlin im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen.